Samtgemeinde Bruchh.-Vilsen

Auskunft erteilt: Michael Matheja **Datum: 15.02.2005**
Telefon: 04252/391-416

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 00-0356/05
öffentlich

Beratungsfolge:

Planungsausschuss	03.03.2005
Samtgemeindeausschuss	17.03.2005
Samtgemeinderat	17.03.2005

Betreff:

74. F-Planänderung (Weseloh; RWG)
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

a) Es wird der Aufstellungsbeschluss zur 74. F-Planänderung mit Begründung gemäß § 2 Abs.1 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich der 74. F-Planänderung liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

b) Es wird beschlossen, mit der RWG einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten als Voraussetzung für die durchzuführende F-Planänderung zu schließen.

Sachverhalt/Begründung:

Die Raiffeisenwarengenossenschaft plant auf einem landwirtschaftlichen Betrieb im Ortsteil Weseloh der Gemeinde Engeln einen Flüssigdüngertank aufzubauen, um den Landwirten vor Ort ein attraktives Angebot bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen zu geben. Die genaue Lage des Grundstücks kann aus dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

Bauplanungsrechtlich befindet sich das Grundstück im Außenbereich der Gemeinde Engeln. Da der Flüssigdüngertank nicht ausschließlich dem landwirtschaftlichen Betrieb dient, ist er weder nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 noch nach Nr.4 „wegen seinen besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollte...“ nicht zulässig.

Um eine Genehmigungsfähigkeit zu erreichen, muss der Flächennutzungsplan mit seiner jetzigen Darstellung „Fläche für die Land- und Forstwirtschaft“ als „gemischte Baufläche“ (M) dargestellt

werden. Dabei sollte auch der landwirtschaftlich genutzte westlich angrenzende bebaute Bereich in die Flächennutzungsplanänderung mit aufgenommen werden, um den Landwirten bei Aufgaben der Landwirtschaft eine bessere (Um-) Nutzungsmöglichkeit zu geben. Eine Anbindung an die östlich vorhandenen Innenbereichssatzung Weseloh/Müggenburg sollte nicht verfolgt werden, da hiermit eine große Anzahl von Baugrundstücken entlang der Weseloher Straße geschaffen werden würde. Dies würde zu einer übermäßigen Entwicklung im Bereich Weseloh führen.

Da die Notwendigkeit dieser F-Planänderung durch die gewünschte Nutzung notwendig wird, sollte mit der RWG ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten geschlossen werden.

(Michael Matheja) (Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

Lageplan mit Geltungsbereich